

# INFO - Blatt

## G 31 – Untersuchung

Die körperliche Eignung von Feuerwehrtauchern muss durch **arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen** nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz „**G 31 Überdruck**“ (Taucherarbeiten) festgestellt und überwacht werden, siehe UVV „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) und Feuerwehrdienstvorschrift „**Tauchen**“ (FwDV 8)

Die Erstuntersuchung muss **vor** der Aufnahme der Ausbildung erfolgen. Die Nachuntersuchungen haben grundsätzlich **vor** Ablauf von 12 Monaten zu erfolgen.

Die **Regeluntersuchung** nach „G 31“ umfasst:

- Allgemeine Untersuchung im Hinblick auf die Tätigkeit als Feuerwehrtaucher
- Urinstatus (Mehrfachstreifen: Eiweiß, Zucker, Gallenfarbstoffe, Blut, Leukozyten)
- Röntgenaufnahme des Thorax (bei Erstuntersuchung und danach in der Regel nicht vor Ablauf von 5 Jahren)
- Lungenfunktionsprüfung (Spirometrie)
- Fahrradergometertest mit EKG
- Blutdruckmessung, Pulsfrequenz in Ruhe und sofort nach Belastung
- Blutbild, -senkung, -zucker
- Inspektion der äußeren Gehörgänge und der Trommelfelle

Im „G 31“ werden u.a. folgende „**dauernden gesundheitlichen Bedenken**“ genannt, die vom untersuchenden Arzt zu bewerten sind:

- Jugendliche unter 18 Jahren (nach FwDV 8)
- Bewusstseins-, Gleichgewichtsstörungen, Anfallsleiden
- Erkrankungen, Schäden des Nervensystems, Gemüts-, Geisteskrankheiten
- Chronischer Alkoholmissbrauch oder andere Suchtformen
- Krankhafte Störungen des Blutes, der blutbildenden Organe
- Allergien, chronische Erkrankungen, übertragbare Krankheiten
- Erkrankungen, Veränderungen der Atemorgane
- Herz-, Kreislauferkrankungen, Zustand nach Herzinfarkt
- Erkrankungen, Veränderungen des Stütz-, Bewegungsapparates
- Hauterkrankungen, Narben (wg. Dichtsitz der Maske bzw. mögl. Verschlimmerung)
- Augenerkrankungen, Sehleistung unter 0,5 auf jedem Auge
- Stärkerer Hörverlust, Schwerhörigkeit, Trommelfellperforation
- Übergewicht, schwerere Stoffwechselerkrankungen (z.B. Zuckerkrankheit)